

Ordnungsverfügung

Festsetzung der Ersatzvornahme und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Mit Ordnungsverfügung durch öffentlichen Bekanntmachung vom 24.09.2025 gab ich dem Eigentümer des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen BDI3-MVJ, silberner Ford Mondeo, abgestellt in Jüchen auf der Riekestraße Höhe Hsnr. 10, unter gleichzeitiger Androhung einer Ersatzvornahme auf, das o. g. Fahrzeug bis spätestens zum 01.10.2025 beim Abschleppunternehmen abzuholen.

Dieser Aufforderung ist der Eigentümer bis heute nicht nachgekommen.

Aus diesem Grunde setze ich die angedrohte Ersatzvornahme (Verwertung des Fahrzeugs) hiermit gemäß § 64 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der jetzt geltenden Fassung fest.

2. Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

Dies stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686) in der jetzt geltenden Fassung. Grundsätzlich hätten Rechtsbehelfe gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das heißt, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsbehelfsverfahren bestätigt worden wäre. Dies kann Jahre dauern und würde zu dem unerträglichen Ergebnis führen, dass die Kosten für die Aufbewahrung des Fahrzeugs unangemessen hoch werden und damit der Steuerzahler unangemessen belastet wird. Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwog das besondere öffentliche Interesse das private Interesse des Eigentümers.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf eingelegt werden.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung, da ich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet habe.

Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, kann die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise auf Antrag wiederhergestellt werden.

Jüchen, den 16.10.2025

Stadt Jüchen

i.V.

gez. Janclas